

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Windeck bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, und aufgrund des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- d. von dem Transportunternehmer, Eigentümer Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f. vom Eigentümer Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g., wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von 13,00 EUR berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgeräthaus. Als Mindestgebühr gilt der Einstundensatz. Darüber hinaus ist für jede weitere angefangene halbe Stunde die volle Halbstundengebühr zu entrichten.
- (3) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von EUR 51,00 berechnet.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 16,25 EUR berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.1992 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Windeck
bei Einsätzen der Feuerwehr

Die unter I. bis III., Ziffer 1 bis 29 aufgeführten Gebühren sind für je eine Stunde berechnet.

I. Personengebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Feuerwehrmann bis Hauptbrandmeister
gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 | 13,00 EUR |
| 2. gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 u. 3
(Einsatz zu ungünstigen Zeiten) | 16,25 EUR |

**II. Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen
ausschließlich Besatzung**

- | | |
|---|------------|
| 1. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl.
Zugfahrzeug mit einer Pumpleistung von
über 400 - 1200 l/m | 92,00 EUR |
| 2. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl.
Zugfahrzeug mit einer Pumpleistung von
über 1200 - 2000 l/m | 128,00 EUR |
| 3. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschl.
Zugfahrzeug mit einer Pumpleistung von
über 2000 l/m, Wasser- und Ölschaden-
verhütungswagen | entfällt |
| 4. Kraftfahrzeuge (außer den in Ziff. 1 bis 3
genannten) | |
| bis 1 t | 33,00 EUR |
| 1,1 bis 2,9 t | 49,00 EUR |
| 3 t bis 4,9 t | entfällt |
| 5 t und darüber | 102,00 EUR |
| 5. Pulverlöschanhänger (ohne
Materialverbrauch) | 10,00 EUR |

6. Schlauchboot

- | | |
|---------------|----------|
| a) ohne Motor | 3,00 EUR |
| b) mit Motor | 8,00 EUR |

Anmerkung:

In den Gebühren sind die Unkosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

III. Gebühren für die Benutzung von Geräten

- | | |
|--|----------|
| 1. dreiteilige Schiebeleiter | 2,00 EUR |
| 2. zweiteilige Schiebeleiter | 1,50 EUR |
| 3. Anstell- und Steckleiter | |
| a) bis 5 m Länge | 1,00 EUR |
| b) über 5 m Länge | 1,50 EUR |
| 4. Hakenleiter | 1,00 EUR |
| 5. Atemschutzmaske ohne Ateemeinsätze | 0,50 EUR |
| 6. Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Pressluft-, Frischluftgeräte) ohne Alkalipatrone bzw. Pressluft | 2,50 EUR |
| 7. Wiederbelebungsgerät (Inhabad, Pulmotor- Sauerstoffbehandlungsgerät) ohne Sauerstoff | 2,00 EUR |
| 8. Standrohr mit Schlüsseln | 0,50 EUR |
| 9. Verteilungsstück | 0,50 EUR |
| 10. Strahlrohr | 0,50 EUR |
| 11. Saugschlauch 110 mm - A - | |
| a) 1,6 m lang | 0,50 EUR |
| b) 2,5 m lang | 1,00 EUR |
| 12. Druckschlauch | |
| a) 75 mm - B - für die erste Stunde | 2,00 EUR |
| b) 52 mm - C - für die erste Stunde | 1,50 EUR |
| für jede weitere Stunde | 1,00 EUR |
| für jede weitere Stunde | 0,50 EUR |

13. Motorsäge	5,00 EUR
14. Wasserstrahlpumpe	0,50 EUR
15. Handsaugpumpe	1,00 EUR
16. Pferdehebegurt	1,00 EUR
17. Winde	1,00 EUR
18. Tau, je 10 m	0,50 EUR
19. Fangleine	0,50 EUR
20. Elektr. Handlampe für Trockenbatterie	0,50 EUR
21. Elektr. Handscheinwerfer mit Stahlakku	1,00 EUR
22. Krankentrage	0,50 EUR
23. Notstromaggregat mit Zubehör	5,00 EUR
24. Öl- bzw. Benzinauffangbehälter für je 1000 Liter	0,50 EUR
25. explosionsgeschützte Pumpe für brennbare Flüssigkeit	4,50 EUR
26. Plastik-Kübel und -Behälter	0,50 EUR
27. Presslufthammer	4,00 EUR
28. Pressluftbohrer	4,00 EUR
29. Elektrostemmhammer	2,00 EUR

Der Verbrauch von Materialien zu Ziffer 5 bis 7 und anderen Materialien, wie Trockenpulver, Schaummittel usw. wird jeweils zusätzlich zum Tagespreis berechnet.

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für Sicherheitswachen usw. soweit die Geräte nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind

Die Beträge sind für den Tag berechnet.

1. Standrohr mit Schlüssel	0,50 EUR
2. Druckschlauch 75 mm - B -	0,50 EUR
3. Druckschlauch 52 mm - C -	0,50 EUR
4. Strahlrohr	0,50 EUR
5. Feuerlöschdecke	0,50 EUR
6. Handfeuerlöscher oder Kübelspritze	0,50 EUR
7. Atemschutzmaske	1,00 EUR
8. Atemschutzgerät (Kreislauf-, Pressluft- oder Frischluftgerät)	5,00 EUR
9. Wiederbelebungsgerät (Inhabad, Pulmotor, Sauerstoffbehandlungsgerät)	4,00 EUR

V. Böswilliger Alarm

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. berechnet.